

# **Humane Embryonen in der medizinischen Forschung Tabu? – Vertretbar? – Chance?**

## **Workshop 1:**

### **Weiterentwicklung reproduktionsmedizinischer Regelungen und ihre ethischen und rechtlichen Implikationen für den Umgang mit überzähligen Embryonen**

Ergebnis des Workshops (10.10.2023): Weiterentwicklung des Thesenpapiers von Jochen Taupitz und Claudia Wiesemann

1. Forschung an und mit frühen Embryonen in vitro wird im Ausland seit langem durchgeführt, um die Techniken der In-vitro-Fertilisation zu verbessern sowie höhere Schwangerschaftsraten und geringere Komplikationsraten in der Schwangerschaft zu erzielen. Die Ergebnisse dieser Forschungen werden in Deutschland genutzt; aus Deutschland selbst kommen dazu allerdings wenige Beiträge. Auch die in Deutschland seit 2011 zulässige Präimplantationsdiagnostik wurde im Ausland im Rahmen von Forschung mit frühen Embryonen entwickelt. Zwar verspricht diese Forschung dem Prinzip nach oft auch einen Nutzen für den Embryo; sie setzt aber voraus, dass unter Umständen eine Vielzahl von Embryonen im Verlauf des Forschungsprojekts verworfen werden müssen.
2. Es gibt überdies in Deutschland eine größere Zahl von sogenannten „überzähligen“ Embryonen, also Embryonen, die im Rahmen einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung entstanden sind, aber nicht mehr dafür verwendet werden sollen (geschätzt etwa 50.000). Durch die im Koalitionsvertrag geplante Ermöglichung des „elective Single Embryo Transfer“-Verfahrens (eSET) wird diese Zahl kryokonservierter Embryonen voraussichtlich weiter steigen. Wenn die Familienplanung der betreffenden Paare abgeschlossen ist oder unvorhergesehene Probleme bei der fortpflanzungsmedizinischen Behandlung auftreten, muss über die Verwendung dieser kryokonservierten frühen menschlichen Embryonen neu entschieden werden. Eine weitere Zahl von Embryonen wird nicht mehr für die Fortpflanzung verwendet, weil mittels Präimplantationsdiagnostik festgestellt wurde, dass sie einen genetischen Defekt aufweisen.
3. Überzählige Embryonen können bislang nur verworfen, auf unbestimmte Zeit kostenpflichtig weiter kryokonserviert oder – allerdings ohne genaue rechtliche Vorgaben – für andere Kinderwunsch-Paare gespendet werden. Eine weitere, in vielen Ländern mögliche Option, solche Embryonen für hochrangige Forschungsziele zur Verfügung zu stellen, besteht in Deutschland derzeit nicht. Auch eine Beteiligung inländischer Forscher an entsprechenden Forschungen im Ausland ist strafbar, selbst wenn die Forschung dort legal ist.
4. Befragungen in Deutschland und im Ausland haben gezeigt, dass betroffene Paare eine Spende überzähliger Embryonen für sinnvolle Forschungsprojekte in Betracht ziehen würden. Viele würden dies einem Verwerfen der Embryonen vorziehen. Manche ziehen auch die Spende an andere Kinderwunschaare in Betracht, damit ihr Kind weiterleben kann, nicht wenige fürchten allerdings auch, die Kontrolle darüber zu verlieren, bei wem das genetisch eigene Kind aufwächst.
5. Im Ringen um einen angemessenen Umgang mit dem frühen menschlichen Embryo vor dessen Implantation in die Gebärmutter und den Rahmenbedingungen der Fortpflanzungsmedizin treffen nach wie vor sehr unterschiedliche Positionen aufeinander. Allerdings sind Toleranz gegenüber unterschiedlichen ethischen Auffassungen und die Suche nach politischen Kompromissen zentrale Merkmale einer liberalen Gesellschaft. In der rechtlichen Ausgestaltung der Fortpflanzungsmedizin, des Schwangerschaftsabbruchs und der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik erfolgt jetzt schon eine Abwägung zwischen den verschiedenen dabei involvierten hochrangigen Interessen. Dies ist auch bei einer Regelung des zulässigen

Umgangs mit frühen Embryonen in vitro geboten. Ein intensiver gesellschaftlicher Diskurs sollte die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes und seine Umsetzung in der Praxis begleiten.

6. Forschung an frühen menschlichen Embryonen könnte hochrangige Ziele verfolgen. Sie könnte z.B. dazu beitragen,

- ein besseres Verständnis der frühen Entwicklungsprozesse menschlichen Lebens zu erreichen,
- die Identifizierung von und Behandlung bei genetischen, epigenetischen und umweltbedingten Ursachen von Unfruchtbarkeit und Fehlgeburten sowie Fehlbildungen und Erkrankungen zu erleichtern,
- die Methoden der In-vitro-Fertilisation zu verbessern und deren mögliche Nebenwirkungen zu verringern,
- verbesserte embryonale Stammzelllinien für Forschung sowie regenerative und personalisierte Medizin zu etablieren.

7. Bei der Ausgestaltung der staatlichen Verpflichtung, die Menschenwürde und das Recht auf Leben und Gesundheit zu achten und zu schützen sowie die Freiheit der Forschung zu gewährleisten, hat der parlamentarische Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

8. Eine gesetzgeberische Entscheidung, Forschung an Embryonen, insbesondere an überzähligen Embryonen, zu hochrangigen Zielen zu erlauben, sofern die Embryonen nicht anderen Paaren gespendet werden sollen und für sie keine andere Perspektive als Vernichtung oder dauerhafte Kryokonservierung besteht, wird weithin nicht nur ethisch, sondern auch und gerade verfassungsrechtlich als vertretbar angesehen. In der Verwendung für derartige Forschung liegt dann keine Herabwürdigung der Embryonen.

9. Die Entscheidungshoheit darüber, ob Embryonen für Forschung zur Verfügung gestellt werden, sollte bei dem Paar liegen, von dem sie stammen. Im Vorfeld sollte eine unabhängige Beratung stattfinden, damit die Betroffenen eine informierte Entscheidung treffen können. Die Einwilligung sollte auf bestimmte Forschungsziele beschränkt werden bzw. bestimmte Forschungsziele ausschließen können. Die Einwilligung sollte bis zur Verwendung des Embryos widerrufbar sein.

Diskutiert werden muss, was mit dem Embryo im Falle des Dissenses innerhalb des Paares geschehen darf.

10. Gemäß dem bewährten Genehmigungsverfahren des Stammzellgesetzes (Robert Koch-Institut im Zusammenwirken mit der Zentralen Ethikkommission) sollte jeweils im Einzelfall über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden. Ziel muss es sein, die Hochrangigkeit der Forschungsvorhaben sicherzustellen und ein Monitoring der Forschung zu ermöglichen, wie es etwa die britische Aufsichtsbehörde *Human Fertilization and Embryology Authority* (HFEA) auf beispielhafte Weise umsetzt. Zugleich würde Transparenz – auch im Interesse eines informierten gesellschaftlichen Diskurses – hergestellt. In Richtlinien sollten die Rahmenbedingungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft konkretisiert werden können.

11. Die Genehmigung sollte ausschließlich für Forschungsarbeiten erteilt werden, bei denen wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass sie hochrangigen Forschungszielen für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Grundlagenforschung oder für die Erweiterung medizinischer Kenntnisse bei der Entwicklung diagnostischer, präventiver oder therapeutischer Verfahren zur Anwendung beim Menschen dienen. Ebenfalls sollte die Gewinnung embryonaler Stammzellen ermöglicht werden.

12. Im Gesetz sollten verbotswürdige Forschungsziele bzw. Handlungen benannt werden. Dazu gehört

- das reproduktive Klonen,

- die gezielte Keimbahnveränderung mit dem Ziel, die Geburt eines Menschen herbeizuführen, solange das Verfahren nicht hinreichend sicher ist und weitere ethische und soziale Aspekte nicht geklärt sind,
- der Handel mit Embryonen.

13. Welche zeitliche Grenze der Kultivierung von Embryonen in vitro vorgesehen werden sollte, bedarf weiterer Diskussion.

14. Weiterer Diskussion bedarf auch die Zulassung der Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken.